



INHALT:

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschweinverhütung für das Jagdjahr 2020/2021 bzw. 2021/2022;
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 214 Freising – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen;
Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm – Zweckvereinbarung über die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der „Paartalgruppe“ durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm;
Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ – Bekanntmachung über den Neuerlass der Entschädigungssatzung;
Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe – Bekanntmachung des Bevorratungsbeschlusses zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (BGS/WAS) für den Gebührenkalkulationszeitraum 2020 – 2024;
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt – Hinweis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021;
Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021;
Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021;
Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021;

Landratsamt

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2020/2021 bzw. 2021/2022

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für Nil-, Grau- und Kanadagänse wird vom **01.07.2021 bis 31.07.2021** für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:

- Gemeinschaftsjagdrevier Baar
- Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
- Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
- Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
- Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
- Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
- Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
- Gemeinschaftsjagdrevier Ilmendorf
- Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
- Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
- Gemeinschaftsjagdrevier Menning
- Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster
- Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim
- Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
- Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
- Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
- Gemeinschaftsjagdrevier Rotteneck
- Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
- Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach I
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach II
- Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Wöhr
- Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Einberg
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Griesham
- Eigenjagdrevier Reisinger
- Eigenjagdrevier Schielein
- Staatsjagdrevier Baumannshof

2. Der Abschuss darf in den Revieren

- Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
- Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
- Gemeinschaftsjagdrevier Hög II

Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
 Gemeinschaftsjagdrevier Manching II
 Gemeinschaftsjagdrevier Pichl
 Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
 Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
 Eigenjagdrevier Braun
 Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
 Eigenjagdrevier Reisinger
 Eigenjagdrevier Schielein
 Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching
 (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) **nicht** durchgeführt werden.

3. Im Juli wird nur die Jagd auf Junggänse zugelassen.
4. Die Schonzeit für die oben genannten Arten wird zusätzlich vom **16.01. bis 15.02.2021** aufgehoben. Die Inhalte der Ziffern 1-3 und 5-10 gelten entsprechend.
5. Die Ausnahme gilt für den Zeitraum vom **16.01.-15.02.** nicht in Bereichen von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Wiesenbrütergebieten. Der Jagdausübende hat sich in eigener Verantwortung über deren Lage zu informieren. Die Flächen sind in Karten der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellt.
6. Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen.
Der Freizeittourismus ist zu beachten.
7. Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.
8. Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter bzw. Jagdgast muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
9. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 dieses Bescheides wird angeordnet.
10. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmooses und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Nil-, Grau- und Kanadagänse. Die Populationen wachsen jährlich um ca. 20%. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor.

Zudem besteht durch die hohe Anzahl von Nil-, Grau- und Kanadagänsen auch die Gefahr des Vogelschlags für den Flugplatz der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) in Manching.

II.

1. Das Landratsamt Pfaffenhofen ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Zur Wildschadensverhütung erscheint unumgänglich, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird. Es ist nicht zumutbar, dass der Schaden, den die Gänse verursachen, von den Landwirten getragen wird. Die Zahl der Nil-, Grau- und Kanadagänse, die sich in den Weihergebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise, auch nicht annähernd gefährdet ist.

Der Nil-, Grau- oder Kanadagansabschuss darf ab 01. August bis 15. Januar ausgeübt werden (Jagdzeiten). Faktisch erstreckt sich somit die Jagdausübungszeit auf Nil-, Grau- und Kanadagänse im Landkreis Pfaffenhofen auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Februar.

Die Ausnahmen konnten erteilt werden, da ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Nil-, Grau- und Kanadagänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten ließe.

Die Schäden werden durch das Fressen von Saatgut, ganzen Keimlingen, Keimblättern und reifen Samen verursacht. Betroffen sind hauptsächlich Getreide und Mais. Die betroffenen Felder werden von den Gänsen z.T. völlig abgefressen. Örtlich haben die Schäden ein Ausmaß angenommen, dass sie der Landwirtschaft nicht mehr zugemutet werden können.

Die Schäden treten bei Getreide insbesondere im Juni und Juli, bei Mais hauptsächlich im September auf.

Vergrämungsaktionen verschiedenster Art führten nicht zum gewünschten Erfolg.

3. Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Um Beeinträchtigungen des Flugverkehrs der WTD durch die Abschüsse zu vermeiden, war eine Regelung notwendig, dass der Abschuss nicht während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) stattfinden darf, damit die aufgescheuchten Vögel während der Bejagung nicht den aktiven Flugbetrieb zusätzlich gefährden.

Im Juli war die Jagd auf Junggänse zu beschränken, da in dieser Zeit der Elternschutz nicht aufgehoben werden darf. Die Anordnung des Sofortvollzugs in Nr. 7 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

4. Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung und zur Verminderung der Gefahr des Vogelschlags unumgänglich ist, dass der Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen genehmigt wird. Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung des Landratsamtes die Vermeidung von Wildschadensfällen und die Verminderung der Gefahr des Vogelschlags vorrangig.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 6.I.1/1.55.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 05.01.2021

Albert Gürtner, Landrat

Anlage 1 – Wiesenbrütergebiet s. S. 13

Anlage 2 – FFH und Naturschutzgebiet s. S. 14

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 214 Freising

Diese Bekanntmachung betrifft das Gebiet des Wahlkreises 214 Freising (gesamter **Landkreis Freising**, gesamter **Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm** sowie vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Aresing, Schrobenhausen sowie die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen mit den Mitgliedsgemeinden Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen**).

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S.1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) maßgeblich.

Hiermit fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 214 Freising befindet sich im **Landratsamt Freising, Sachgebiet Kommunalaufsicht, Außenstelle Vimystr. 32, 85354 Freising, Zimmer Nr. 19 und Nr. 16, Telefon-Nr. 08161/600-670 oder -659. Vor einer persönlichen Vorsprache bitten wir aufgrund der derzeitigen Pandemielage um Terminvereinbarung.**

Die Briefanschrift lautet: Kreiswahlleiter, Landratsamt Freising, Postfach 1643, 85316 Freising

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unter-

zeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9. Juli 2021 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 29. Juli 2021 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

Weitere Informationen finden sich auch im Internetangebot des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu bringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist **am 19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Buchstabe B Nr. 5 und Nr. 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Freising, Sachgebiet Kommunalaufsicht, Außenstelle Vimystr. 32, 85354 Freising, Zimmer Nr. 19 und Nr. 16, Telefon-Nr. 08161/600-670 oder -659, E-Mail: wahlen-freising@kreis-fs.de

Vor einer persönlichen Vorsprache bitten wir aufgrund der derzeitigen Pandemielage um Terminvereinbarung.

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 zur BWO (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Zur Erstellung der Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) steht zusätzlich eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft, Übertragungsfehler zu vermeiden.

Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich (E-Mail: wahlen-freising@kreis-fs.de).

Freising, 12. Januar 2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 214 Freising

gez.

Lasch

**Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm,
Michael-Weingartner-Straße 11, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Sitz in Pfaffenhofen**

vertreten durch den Vorstand Herrn Stefan Eisenmann im Folgenden „Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm“ genannt und dem

Zweckverband Wasserversorgung „Paartalgruppe“

Marktplatz 1, 86558 Hohenwart

vertreten durch den Vorsitzenden, Bürgermeister Herrn Jürgen Haindl im folgenden Paartalgruppe genannt, schließen nach den Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung über die technische Betriebsführung
der Wasserversorgung der „Paartalgruppe“ durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm

Präambel

Die Paartalgruppe betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung im Bereich des Marktes Hohenwart, der Gemeinde Waidhofen sowie in Teilbereichen der Gemeinde Aresing mit den Ortsteilen Hengthal, Oberlauterbach, Niederdorf und Tränkhäuser und in Teilbereichen der Gemeinde Gerolsbach mit den Ortsteilen Bockhof, Gröben, Gütersberg, Oberwengen, Strobenried, Thalern und Unterwegen.

Für das gesamte Versorgungsgebiet der Paartalgruppe bestehen eine Wasserabgabe- und eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm betreiben eine Wasserversorgungsanlage, bestehend aus Wassergewinnung,- fortleitung und Ortsnetzverteilung.

Die Paartalgruppe und die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm sind durch einen Notverbund beim Pfaffenhofener Ortsteil Tegernbach verbunden. Soweit die verantwortliche Bearbeitung von Dienstleistungen auf die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm übergeht, entsendet diese bei Bedarf Mitarbeiter anlässlich von Beratungen in die gemeindlichen Gremien.

Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm und die Paartalgruppe verstärken ihre Zusammenarbeit dahingehend, dass die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm bestimmte, nachfolgend aufgeführte Leistungen im Namen und für Rechnung der Paartalgruppe erbringen. Ziel ist die Verbesserung der Versorgungssicherheit und durch Nutzung von Synergieeffekten die Verringerung der Ausgaben der Paartalgruppe. Die Dienstleistung wird von den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm mit der Absicht erbracht, die Eigenwirtschaftlichkeit durch Synergieeffekte ebenfalls zu verbessern.

§1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Paartalgruppe überträgt den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm die technische Betriebsführung ihrer Wasserversorgungsanlagen (Brunnen 1 Haidforst, Brunnen 2 Deimhausen, Brunnen 1 Waidhofen, Brunnen 2 Waidhofen, Hochbehälter 1 Schenkengrub, Hochbehälter 2 Loch, Hochbehälter Deimhausen, Maschinenhaus Deimhausen, Maschinenhaus Wolfshof, Druckerhöhungsanlage Strobenried, Druckerhöhung Koppenbach, Zählerschacht Loch) nach den weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm übernehmen im Namen und für Rechnung der Paartalgruppe die technische Betriebsführung der im Eigentum der Paartalgruppe stehenden Wasserversorgungsanlagen in der Weise, dass sie ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Trinkwasser an ihre Abnehmer nachkommen kann. Die Interessen der Paartalgruppe sind hierbei zu berücksichtigen.
- (2) ie Betriebsführung durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm und die hierzu getroffenen Regelungen erfolgen unbeschadet des bereits bestehenden Notverbundes im Ortsteil .Tegernbach.

§ 2

Beriebsführungsbefugnis

- (1) Die Betriebsführungsbefugnis der Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der laufende technische Betrieb des Unternehmens nach § 1 mit sich bringt, insbesondere auf
 - a) die Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Probenahmen;
 - b) die Bedienung und Überwachung des laufenden Versorgungsbetriebes insbesondere durch die regelmäßige Erfassung der Betriebsdaten (Hochbehälter, Wasserhaus, Aufbereitung, Brunnen, Druckerhöhungsanlagen sowie der weiteren technischen Betriebsdaten), die Auswertung der Daten und der Beurteilung auf ihre Plausibilität, die Alarmauslösung bei erkannten Unregelmäßigkeiten sowie bei Störungen;
 - c) die Überwachung des Verteilungsnetzes und der Hausanschlüsse, der Pumpen und Armaturen einschließlich deren Wartung, die Überwachung und Reinigung der Hochbehälter und die Lecküberwachung (ohne Pflege der Betriebsgrundstücke, z.B. Mäharbeiten, Sauberhaltung usw.);
 - d) den turnus- und außerplanmäßigen Wechsel der Wasserzähler. Die Paartalgruppe stellt den Stadtwerken Pfaffenhofen a.d.Ilm die hierfür erforderlichen Unterlagen und Auswertungen zur Verfügung. Die Organisation und Überprüfung der turnus- und außerplanmäßigen Wechsel der Wasserzähler verbleibt bei der Paartalgruppe;
 - e) die Vorhaltung einer Rufbereitschaft zur Entgegennahme von Störungsmeldungen und die Behebung der Störung;
 - f) die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Abnahmen, z.B. Sanierung der Lüfterschächte. Die Beratung von Ingenieurbüros bei örtlichen Planungen von Versorgungsanlagen nach Vorlage von Bestandsplänen für das Versorgungsnetz;
 - g) bei Bedarf Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Gremien;
 - h) das Einholen der Gestattungen für Arbeiten an Kreis-, Staats- und Bundesstraßen;
 - i) das Sanieren von bestehenden Wasserleitungen inkl. Hausanschlüssen nach Erfordernis;
- (2) Die Paartalgruppe erteilt den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm Handlungsvollmacht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen nach Abs. 1. Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm dürfen von dieser Vollmacht nur für Zwecke der Betriebsführung Gebrauch machen. Darüberhinausgehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (3) Von der Betriebsführung ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:
 - a) Maßnahmen des Vermögenshaushaltes der Paartalgruppe, wie z.B. Planung von neuen Wasserversorgungsanlagen, Erschließung von Baugebieten sowie deren Objektüberwachung und -betreuung;
 - b) Erweiterungs-, Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden und technischen Einrichtungen des Hochbehälters und der Pumpwerke;
 - c) Einbau und Betrieb von Störungsanlagen in den unter Buchstabe b) genannten Einrichtungen und Einbindung in das Fernwirkssystem der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm;
 - d) Erstmalige Beschilderung der Hydranten und Schieber im Versorgungsgebiet;
 - e) Netzuntersuchungen und -berechnungen, Erstellen und Aktualisieren von Bestandsplänen;
- (4) Folgende Ausgaben werden auf Nachweis von den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm an die Paartalgruppe weiterverrechnet.

- a) alle Ausgaben für bezogene Lieferungen und Leistungen Dritter für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung der Hochbehälter, der Druckerhöhungsanlagen, der Verteilungsanlagen und der Gewinnungsanlagen (inkl. elektronischer Anlagen);
- b) Bau- und Betriebsmaterial sowie alle Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
- c) Erstellung von Gutachten; Gerichts- und Mahnkosten;
- d) Kosten von Fremdlabors für durchzuführende Untersuchungen.

§ 3

Pflichten der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm

- (1) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm verpflichten sich, die Wasserversorgungsanlagen der Paartalgruppe ordnungsgemäß nach den technischen und hygienischen Erfordernissen wirtschaftlich zu betreiben und zu überwachen.
- (2) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm haben im Rahmen dieser Betriebsführung die einschlägigen Vorschriften
 - des Wasserechtes,
 - der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe,
 - der DIN;
 - der anerkannten Regeln der Technik;
 - sonstige wasserrechtliche Entscheidungen;
 - des technischen Regelwerks im Straßenbau (z.B. ZTV Asphalt, Pflaster, Fugen, Technische Lieferbedingungen TL) bei Tiefbauarbeiten
 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm sind verpflichtet die Interessen der Paartalgruppe gewissenhaft wahrzunehmen.
- (3) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm haben eine/n Mitarbeiter/in der Bauverwaltung des Marktes Hohenwart über außergewöhnliche Vorkommnisse - ggf. vorab telefonisch - zu benachrichtigen.
- (4) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm werden der Paartalgruppe unaufgefordert Vorschläge für im folgenden Jahr durchzuführende Maßnahmen unterbreiten.
- (5) Über Schäden an Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen aufgrund von Wasserrohrbrüchen, defekten Hydranten oder ähnlichen Schadenereignissen wird die Paartalgruppe unverzüglich informiert. Nach Abschluss der Maßnahme wird der Paartalgruppe eine Kostenaufstellung für die Beseitigung des Schadens an der Straße übermittelt.
- (6) Über vorübergehende Wassereinstellungen wegen Wasserrohrbrüchen wird die Paartalgruppe unverzüglich informiert. Daneben informieren die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm im Namen der Paartalgruppe die betroffenen Bürger über Einschränkungen in der Wasserversorgung.
- (7) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm stehen dem Zweckverband bei Projekten (z.B. Neuerrichtung von Betriebsanlagen, Sanierungsmaßnahmen und Genehmigungsanträgen) beratend zur Seite. Dies geschieht ausschließlich im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 4

Pflichten der Paartalgruppe

- (1) Die Paartalgruppe verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um die Umsetzung dieser Vereinbarung zu fördern, erforderliche Unterlagen, Pläne, Aufmaßskizzen usw. der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu überlassen und Auskünfte zu erteilen. Sie hat die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm über alle wesentlichen Umstände, insbesondere auch über Undichtheiten oder Beschädigungen von Leitungen oder Anlagen zu unterrichten, soweit sie davon Kenntnis erhält.
- (2) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm halten die für den Brandschutz eingebauten Anlagenteile auf Kosten der Paartalgruppe gebrauchsfähig.
- (3) Die Paartalgruppe verpflichtet sich, die in S 2 Abs. 3 Buchstabe c) und d) genannten technischen Einrichtungen rechtzeitig zu erstellen, damit zum Zeitpunkt der Übernahme der technischen Betriebsführung ein ordnungsgemäßer Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ermöglicht wird. Soweit Anlagen- oder Anlagenteile nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen, hat die Paartalgruppe unmittelbar nach Kenntnis die notwendigen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel einzuleiten. Geschieht dies nicht, bleibt die Haftung bei der Paartalgruppe.

§ 5

Personalübernahme

- (1) Die Belegschaft der Paartalgruppe, werden zum 01.01.2021 von den Stadtwerkern Pfaffenhofen a. d. Ilm übernommen. Die Mitarbeiter, die auf 450 Euro-Basis beschäftigt sind, bleiben weiterhin direkt beim Zweckverband zur Wasserversorgung Paartalgruppe bis zu deren Ausscheiden beschäftigt.
- (2) Die Paartalgruppe verpflichtet sich, den von den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung übernommenen Arbeitnehmern einmalig den Abschluss eines neuen Arbeitsverhältnisses anzubieten, sollten diese aus betrieblichen Gründen nicht mehr bei den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm beschäftigt werden können. Im Falle der Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses verpflichtet sich die Paartalgruppe, die bisherige Beschäftigungsdauer auf das neu begründete Arbeitsverhältnis anzurechnen. Die in den Sätzen 1 und 2 begründete Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Personalrates der Paartalgruppe, sofern ein Personalrat besteht.

§ 6

Personal- und Betriebsführungsvergütung

(Regelungen unterliegen dem Datenschutz)

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm haben bei der Einbringung den ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Leistungen für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß § 347 Abs. 1 HGB einzustehen.

Die Haftung der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist dabei auf folgende Fälle beschränkt:

- a) Vorsatz;
- b) grobe Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitende Angestellter;
- c) schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- d) Mängel, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden;
- e) Mängel des Liefergegenstands, soweit nach Produkthaftung für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten der Vereinbarung haften die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vereinbarungstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Wesentliche Pflichten der Vereinbarung sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglichen. Das sind insbesondere solche Pflichten, die die Vereinbarung prägen und auf deren ordnungsgemäße Erfüllung die Paartalgruppe regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Sollten die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm oder die Paartalgruppe durch ein Ereignis, dessen Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt bzw. das mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht beseitigt werden kann, an der vereinbarten Versorgung zeitweilig verhindert sein, so werden die hiervon betroffenen Verpflichtungen insoweit und so lang ausgesetzt, bis dieses Ereignis und ggf. seine Folgen beseitigt sind. Beide Parteien werden jedoch dafür sorgen, dass sie ihren vereinbarten Pflichten so bald wie möglich wieder nachkommen können. In solchen Fällen höherer Gewalt werden weder die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm noch die Paartalgruppe von der anderen Partei eine Entschädigung beanspruchen.
- (3) Für Schäden, die der Paartalgruppe durch eine schuldhaftes Verletzung der Betriebsführerschaft durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm entstehen, haften die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm der Paartalgruppe gegenüber in dem Umfang, wie diese von ihren Abnehmern aufgrund der satzungsrechtlichen Haftungsbestimmungen in Anspruch genommen wird, höchstens jedoch im Umfang des § 6 ABVWasserV. Eine Inanspruchnahme der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist insoweit ausgeschlossen, als die Paartalgruppe für diese Schäden anderweitig Ersatz erlangt.
- (4) Eine Haftung ist in all den Schadensfällen ausgeschlossen, die auf nicht ausgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind, weil die Paartalgruppe hierzu ihre Zustimmung nicht erteilt oder Finanzmittel nicht bereitgestellt hat und die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm deren Erforderlichkeit unter Hinweis auf den Haftungsausschluss der Paartalgruppe schriftlich mitgeteilt hat.
- (5) Die Paartalgruppe hat einen Schaden unverzüglich den Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm mitzuteilen und im Falle einer Haftung den Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm nach Abs. 3 Satz 1 diese an der Schadensregulierung zu beteiligen.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die von den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm eingesetzten Erfüllungshilfen.

§ 8 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen und Datenschutz

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass sie die Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung übereinander erhalten, streng vertraulich behandeln.
- (2) Keine Partei wird Presseerklärungen oder ähnliche Verlautbarungen in Bezug auf die mit dieser Vereinbarung geregelten Rechtsgeschäfte ohne vorherige Abstimmung mit der anderen Partei herausgeben.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die ihnen durch die vereinbarte Tätigkeit bekannt werdenden Geschäftsvorfälle und personenbezogenen Daten sowie sonstige Tatsachen vertraulich zu behandeln.

§ 9 Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm können die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung auf einen Dritten ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Paartalgruppe übertragen.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die technische Betriebsführung gemäß dieser Vereinbarung wird zum 01.01.2021 übernommen. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht von einer Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. An weitere Form- oder Fristvoraussetzung ist die ordentliche Kündigung nicht gebunden.
- (2) Nach einem Jahr Laufzeit soll aufgrund eines gemeinsamen Erfahrungsaustausches der Vereinbarungsinhalt ggf. den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nur bei Vorliegen von Gründen möglich, die einer Partei die Fortsetzung unmöglich machen. Eine außerordentliche Kündigung hat unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erfolgen.

§ 11**Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel**

- (1) Die Parteien sichern sich die loyale Erfüllung dieser Vereinbarung zu. Sie haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungsweg beizulegen.
- (2) Bei allen aus dieser Vereinbarung entspringenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten wird das Landratsamt Pfaffenhofen zur Schlichtung angerufen. Die Parteien sollen deren Schlichtungsvorschlag annehmen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

§ 12**Schriftform, Ausfertigungen und Abdrucke**

- (1) Diese Vereinbarung, ihre Aufhebung und jede Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für das vorstehend genannte Schriftformerfordernis.
- (2) Von dieser Vereinbarung erhalten die Paartalgruppe und die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm je einen Abdruck.

Hohenwart, 17.12.2020

Jürgen Haindl, 1. Bürgermeister
Zweckverband Paartalgruppe

Stefan Eisenmann, Vorstand
Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“**Bekanntmachung
über****den Neuerlass der Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“
(Sitz Rohrbach)**

Die Verbandsversammlung hat am 15.07.2020 den Erlass der „Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Mittleres Ilmtal (Entschädigungssatzung)“ beschlossen. Die Entschädigungssatzung wurde am 15.07.2020 ausgefertigt und tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Entschädigungssatzung (Entschädigungssatzung in der Fassung vom 16.07.2014, Inkrafttreten am 01.05.2014) außer Kraft.

Die neue „Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Mittleres Ilmtal (Entschädigungssatzung)“ liegt in der Gemeindeverwaltung Rohrbach, Hofmarkstraße 2, 85296 Rohrbach, Zimmer Nr. 14 (1. Stock), während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Satzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

Rohrbach, den 13.10.2020

Christian Keck, 1. Vorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Paartalgruppe**Amtliche Bekanntmachung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe hat in seiner Sitzung vom 29.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Bevorratungsbeschluss**zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (BGS/WAS) für den Gebührenkalkulationszeitraum 2020 – 2024**

Die Verbandsversammlung beschließt, die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe (BGS/WAS) vom 08.06.2016 festgesetzte Verbrauchsgebühr und die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern zum 01.01.2021 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Begründung:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe (BGS/WAS) vom 08.06.2016 festgesetzte Verbrauchsgebühr und die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern werden zum 01.01.2021 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern wird die Anpassung möglicherweise zu einer Erhöhung der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern gegenüber den derzeit geltenden Gebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnung festgestellt werden.

Die Fassung und Bekanntmachung dieses Beschlusses dient lediglich der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung erst im kommenden Jahr (2021) abgeschlossen werden kann, die Anpassung jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2021 erfolgen muss.

Nach Abschluss der o.g. Berechnung ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern sowie der entsprechenden Bestimmungen in der BGS/WAS mit einem Neuerlass der BGS/WAS zu rechnen.

Hohenwart, 29.12.2020

Jürgen Haindl, Vorstandsvorsitzender

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2021

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 29 vom 11.12.2020 (Seite 321) veröffentlicht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Pfaffenhofen, 13.01.2021

Albert Gürtner, Landrat

Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz –BaySchFG- sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung –GO- erlässt der Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf und	794.675 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	345.480 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 451.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 282 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.600 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 KommZG und Art. 26 GO, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 2 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 11.01.2021

gez.
Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	676.752 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	562.060 €
festgesetzt.	

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m § 4 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 11.01.2021

gez.
Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

Haushaltssatzung für das Jahr 2021

Aufgrund des §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf und	401.979 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	191.000 €

§ 2

Eine Aufnahme von Krediten ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m § 4 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 11.01.2021

gez.
Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

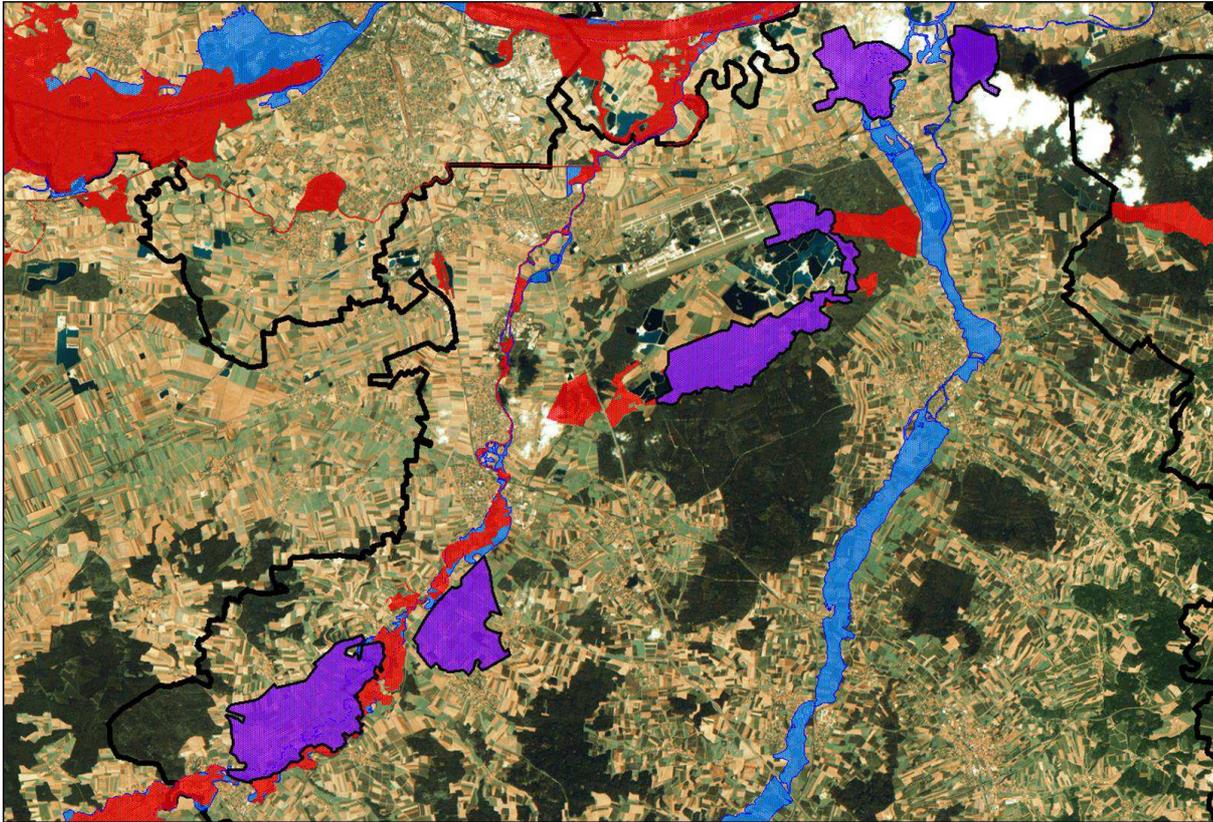
Tag der Veröffentlichung: 18.01.2021

Anlagen zur Allgemeinverfügung zum Abschuss von Nil-, Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung

Anlage 1 – Wiesenbrütergebiet (S. 13)

Anlage 2 – FFH und Naturschutzgebiete (S. 14)

Anlage 1 - Wiesenbrütergebiete



Anlage 2 – FFH und Naturschutzgebiete

